

Bekanntmachung

Klarstellungssatzung für den Bereich Hundener Straße (Ortsteil Hunden)

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 22.10.2014 die nachfolgend abgedruckte Klarstellungssatzung gemäß § 34 (6) BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst einen Teilabschnitt der Hundener Straße im Ortsteil Hunden und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB in den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung kann in der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage während der Sprechzeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage auf seiner Sitzung am ~~22.10.2014~~ ^{22.10.2014} die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) der Gemeinde Drage im Bereich der Hundener Straße umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt und farbig unterlegt ist.

(2) Die beigefügte Karte (Maßstab 1 : 2000) ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

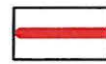
Drage, den

22.10.2014 
(Bürgermeister)



Klarstellungssatzung nach §34(4) Satz 1 BauGB
- Gemeinde Drage, Ortsteil Hunden - für den
Bereich Hundener Straße
Stand : 21.08.2014 **Maßstab : 1:2000**

Planzeicherklärung



Abgrenzung des Innenbereichs (§34 BauGB)



Innenbereich nach § 34 BauGB



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

(c) 2014



Übersichtsplan M. 1:5000

